



Einverständniserklärung gemäß § 27 WaffG

Hiermit erkläre ich mich/erklären wir uns bis auf Widerruf damit einverstanden, dass meine/unsere Tochter bzw. mein/unser Sohn

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Straße:	
PLZ/Ort:	

am offiziellen Schießbetrieb (Übungsschießen und Wettkampf) sowie an allgemeinen sportlichen und an überfachlichen Veranstaltungen des

Schützenverein Lichtenhorst von 1921 e.V.

unter der nach § 27 Abs. 3 Waffengesetz erforderlichen Aufsicht, teilnimmt.

Des Weiteren bestätigen wir die anliegenden Regelungen des § 27 WaffG zur Kenntnis genommen zu haben.

Lichtenhorst, den _____

(Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten)

Hinweis:

Die Einverständniserklärung muss von sämtlichen Sorgeberechtigten unterschrieben werden. Steht das Sorgerecht aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einem sonstigen Grund nur einem Elternteil zu, genügt die Unterschrift dieses Elternteils.

Das schriftliche Einverständnis des Sorgeberechtigten oder dessen persönliche Anwesenheit ist für alle Minderjährigen gesetzlich vorgeschrieben (§ 27 Abs. 3 WaffG). Diese Einverständniserklärung ist während des Schießbetriebes aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Darüber hinaus ist grundsätzlich die Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Schießstandaufsicht) beim Schießen erforderlich.



Datenschutzhinweis

Die Erhebung der Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO. Mit der Datenerhebung kommt der Schützenverein Lichtenhorst e.V. den Anforderungen des §27 WaffG nach. Die Daten werden nur vereinsintern und nach Aufforderung zur Vorlage bei Behörden genutzt. Eine Weitergabe außerhalb des Vereins erfolgt nicht.

Auszugsweise Abschrift aus dem Waffengesetz (WaffG) § 27

§ 27 WaffG Schießstätten, Schießen durch Kinder und Jugendliche

Absatz 3:

Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf:

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich oder elektronisch sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.